

RS Vwgh 1987/10/15 87/02/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §58;

VwRallg;

Rechtssatz

Der abstrakten Bezeichnung "Lenker" kommt nicht die Bedeutung zu, daß daraus jedenfalls auf das männliche Geschlecht zu schließen wäre.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020077.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at